

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

1	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB		
	Öffentlichkeit Schreiben vom 21.02.2020 (drei Schreiben mit gleichem Inhalt)		
	Bei unserer heutigen Vorsprache in Ihrem Planungsamt haben wir bereits für uns und unsere Kinder vorgetragen, dass die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ im Teilbereich 3 uns und unsere Kinder wegen der mit der Pferdehaltung und der Errichtung eines Witterungsschutzes für die Pferde verbundenen erheblichen Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie Sichtbeeinträchtigung in unseren und ihren Rechten als Grundstückseigentümer der Flurstücke 176, 177 und zukünftig 178 (Erkelenz Flur 10) und Wohnungseigentümer (Erkelenz Blatt 11775 und Blatt 11776 sowie 11771 und 11772) sowie Inhaber von Nießbrauchrechten verletzt und gegen das Gebot der Rücksichtnahme und unseren Gebietserhaltungsanspruch verstößt. Sie haben uns mitgeteilt, dass wir unsere Stellungnahme noch bis Montag schriftlich oder per Email einreichen und ergänzen können. Wir tragen unsere Stellungnahme daher wie folgt noch per Email vor: - Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen ist zur Deckung des Grundstücksbedarfs nicht erforderlich. Es stehen beispielsweise angrenzend an die Teilbereiche 1, 4 und 5 ausreichend landwirtschaftliche Flächen für eine Pferdehaltung und als Weideland zur Verfügung. - Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 berührt die Grundzüge der Planung. Der zur Erweiterung vorgesehene Teilbereich 3 grenzt an ein allgemeines Wohngebiet. Eine Tierhaltung ist dort gemäß § 4 BauNVO nicht zulässig. Von der Pferdehaltung gehen erhebliche Immissionen und sonstige Umwelteinwirkungen aus, die auf unseren benachbarten Wohngrundstücken nicht hingenommen werden müssen. Für die Berücksichtigung der Wünsche von Umsiedlern nach Fortsetzung von privater Tierhaltung am Umsiedlungsstandort wurden gerade in den Randlagen des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Dorfgebiete (MD 3/MD 4) ausgewiesen. - Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen und ihre Umwandlung von derzeit ackerbaulich genutzten Flurstücken 14, 64 und teilweise 401 in Grünland/Weideflächen dient der Hobbytier- und konkret der Pferdehaltung. Sowohl eine private wie auch eine gewerbliche Pferdehaltung beeinträchtigen unsere Wohngrundstücke und Nießbrauchrechte wegen der damit verbundenen Geruchs- und Lärmbelastigung.	Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII werden lediglich bisher nach § 35 BauGB im Außenbereich liegende landwirtschaftliche Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und Festsetzungen zur ausnahmsweise Zulässigkeit von baulichen Anlagen getroffen. Die Thematik der an Misch- und Wohngebiete - getrennt durch eine öffentliche Grünfläche zur Ortseingrünung - angrenzende landwirtschaftliche Nutzung der Teilflächen 3 und 4 ist vor der Planung wie nach der Planung gegeben. Die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird nicht festgesetzt. Eine Nutzung als Weideland statt Ackerland ist auch heute bereits möglich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Flächen dargestellt, die von Bebauung freizuhalten sind. Ausnahmsweise ist auf diesen Flächen die Errichtung einer baulichen Anlage zum Witterungsschutz mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² zulässig. Es besteht kein abwägungserheblicher Belang zur Freihaltung einer Sichtbeziehung, wobei mit der genannten Festsetzung eine erhebliche Einschränkung vorgenommen wird. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verweist ausdrücklich auf die „Hinweise zur natur- und landschaftsgerechten Haltung von Pferden im Rahmen der privaten Pferdehaltung“ der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, wonach im Genehmigungsverfahren u.a. eine Weidefläche von 3.500 m² je ausgewachsenem Pferd nachzuweisen ist. Von einer extensiven Weidenutzung sind keine erhebli-	Der Stellungnahme der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Soweit zusätzlich eine Errichtung von baulichen Anlagen (Witterungsschutz für Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von 15 qm) zugelassen werden soll, werden durch die Errichtung einer solchen baulichen Anlage im rückwärtigen Bereich unserer Wohngrundstücke Flurstücke 176, 177 und 178 die Geruchs- und Lärmbelästigungen durch die Pferdehaltung noch verstärkt und zusätzlich die freie Sicht genommen. Insbesondere bei warmen Temperaturen werden Türen und Fenster der Wohngebäude auf den Flurstücken 176, 177 und zukünftig auch 178 wegen der Gerüche geschlossen gehalten werden müssen. Die durch die Pferdehaltung erfolgte Zunahme von Fliegen und Pferdebremsen wird die Nutzung der Terrassen verhindern. Ausschlaggebend für unsere Wahl der Flurstücke 176, 177 und 178 als Ersatzgrundstücke im Rahmen der Umsiedlung war ihre Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, die unverbaute Sicht im rückwärtigen Grundstücksteil und dass die an den rückwärtigen Teil des Grundstücks angrenzenden Flächen des Teilbereichs 3 als Ackerflächen und gerade nicht zur Tierhaltung genutzt werden. Unsere Wohngrundstücke, die wir aufgrund der Umsiedlung aufgeben mussten, grenzten im rückwärtigen Grundstücksbereich an ein Waldstück. Es war daher ausschlaggebend für meine Wahl, dass das Ersatzgrundstück ebenfalls einen unverbauten Blick ins Grüne aufweist und keine Belastung durch Tierhaltung wie die nunmehr geplante Pferdehaltung erfolgt. Die geplante Festsetzung verletzt uns daher in unseren Rechten. Wir beantragen daher, von der geplanten Änderung und Erweiterung im Teilbereich 3 abzusehen. Sollte die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 ihre Grundlage in der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) haben, richten sich die vorstehenden Einwendungen auch gegen die 32. Änderung des FNP.	chen Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird in den Teilflächen 3 und 4 lediglich ein Angebot für die Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort geschaffen. Ein solches Angebot entspricht den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII berührt nicht die Grundzüge der Planung.	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grund-	Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwas-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	servwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Ertfverband mit dem Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, des <u>Gesundheitsamtes</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Die <u>untere Naturschutzbehörde</u>, der <u>Immissionsschutz</u> sowie die <u>Brandschutzdienststelle</u> nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 7.290 Ökopunkten wird wie gewünscht vom Ökokonto der Stadt Erkelenz „Baumschulfläche Mennekraath“ abgebucht. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.	Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde zur Abbuchung des festgestellten Kompensationsbedarfs vom Ökokonto der Stadt Erkelenz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde Änderungen des Kompensationsbedarfs mitzuteilen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Immissionsschutz:</u> Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konfliktträchtiger Nutzung. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung. Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelästigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen. In Teilbereich 1 ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ festgesetzt. Es handelt sich um den Standort der Mehrzweckhalle. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen und damit verbundener möglicher Einwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ist Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. In Teilbereich 2 ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ und ‚Festplatz‘ festgesetzt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen. Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditionen- und Brauchtumpflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumpflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsver-	Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf Ihre Stellungnahme vom 09.11.2017.	fahrens. Zur Zeit ist die Stadt Erkelenz bemüht im Rahmen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) alle vorliegenden Bestandteile der anzuwendenden Bauleitplanungen ins Netz zu stellen. Derzeit erfolgt diese Informationsweitergabe an Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auf Anfrage per Mail. Das Gutachten ist für jedermann einsehbar und war für die Öffentlichkeit während der Offenlage frei zugänglich. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung -, erfolgt mit Realisierung der Planung durch das beteiligte Fachamt und das zuständige Kreiswasserwerk.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.
3	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeurteilung wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc. Baugrund <u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen. Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche. <u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen. <u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen. <u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken. <u>5. Teilbereich</u>	Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020 (Ifd. Nr. 7).	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung bestehen keine Bedenken. <u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	Die Autobahnniederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes. Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.	Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Ursprungsbebauungsplan werden im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020		
	Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: Flächennutzungsplan Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2 Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4 Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden. Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschuttfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauergrünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt. Teilbereich 3 Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein. Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2, Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält. Teilbereich 4 Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar. Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha. Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehenen bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung	Die Teilflächen 3 und 4 dienen der Schaffung von Angeboten zur Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort. Eine Nutzung als Acker- oder Dauergrünland ist weiterhin möglich. Der Begriff der ‚Aufwertung‘ ist lediglich unter naturschuttfachlichen Aspekten angesprochen. Die in dem Hinweis auf mögliche Nutzungseinschränkungen innerhalb der Wasserschutzzone II angeführte Schutzverordnung ‚Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath‘ hat zum 05.12.2015 die Rechtskraft verloren. Es liegt kein zu übernehmendes anderweitiges Recht vor.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	am Ortsrand. Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto. Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen. Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt. Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.	Die Anregung zur Einrichtung eines Ökokontos für die Erfassung des landschaftsökologischen Wertezuwachses in Verbindung mit der Umwandlung von Ackerland in Grünland wird zur Kenntnis genommen. Da es sich in Bezug auf die Umwandlung lediglich um eine Angebotsplanung handelt, wird seitens der Stadt Erkelenz auf die Einrichtung eines Ökokontos verzichtet. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII greift in die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt Ausgleichsmaßnahme A1 ein. Somit wird die Bezeichnung A1 beibehalten. Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird die Fläche der Ausgleichsmaßnahme A1 reduziert und ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf definiert. Das Ausgleichsdefizit wird mit dem Ökokonto der Baumschule Mennekrath kompensiert.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen.
6	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 02.03.2020		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal im Plangebiet durch unser Amt im Jahr 2015 bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, welche jedoch keine erhaltenswerten Bodendenkmäler erbrachten.	Das Plangebiet wurde im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung für den Ursprungsbebauungsplan im Jahr 2015 untersucht. Die Untersuchungen erbrachten keine erhaltenswerten Bodendenkmäler. Ein Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.	Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
7	RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 04.03.2020		
	Wir haben Ihre Anfrage, die uns über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte, geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben. Bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störung im Bereich des o.g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störung im Plangebiet ist somit nicht notwendig.	RWE Power AG weist bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 18.02.2020 (Ifd. Nr. 3).	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte

